STADT OSTFILDERN

Vorlage

150/2022

Fachbereich 3

Geschäftszeichen:
08.11.2022

Ältestenrat	14.11.2022	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Ausschuss für Technik und Umwelt	23.11.2022	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	07.12.2022	öffentlich	Beschluss

Thema

Lärmaktionsplan 3. Runde - Offenlage

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat stimmt dem Zwischenbericht des Lärmaktionsplans für die Stadt Ostfildern in der Fassung vom 28.11.2022 zu

2. Der Gemeinderat stimmt der Aufstellung eines Lärmaktionsplans nach § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz mit dem Ziel, Maßnahmen zur Verringerung des Umgebungslärms, insbesondere des Straßenverkehrslärms, festzulegen und umzusetzen, zu.

3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit dem Entwurf des Lärmaktionsplans in der Fassung vom 28.11.2022 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 47 d Abs. 3 BImSchG und der Träger öffentlicher Belange gemäß gem. § 47 d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 BImSchG durchzuführen.

Bolay	gez. Lechner	gez. Bader	gez. Rothe
Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeisterin	Fachbereich 3

Erläuterungen

Sachverhalt

Lärm zählt mit zu den größten Umweltproblemen unserer Gesellschaft. Er ist die Folge der steigendenden Mobilität der Bevölkerung und des Warentransports auf der Straße und Schiene. Neben hohen Gesundheitsrisiken für die betroffenen Menschen entsteht hierdurch auch ein immenser wirtschaftlicher Schaden.

Auf diese Entwicklungskosten hat die Europäische Union reagiert und mit der "Umgebungslärmrichtlinie" ein rechtliches Instrument zur Bekämpfung des Umgebungslärms geschaffen. Ziel der Richtlinie ist es, schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermeiden.

Die bedeutendste Belastungsquelle für die Stadt Ostfildern ist der Straßenverkehrslärm. Eine zusätzliche Lärmquelle stellt der Schienenverkehr der U-Bahn-Linien U 7 und U 8 in den oberirdisch geführten Streckenabschnitten dar.

Der Flughafen Stuttgart als Lärmquelle wird mit Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung durch das Land Baden-Württemberg, hier das Regierungspräsidium Stuttgart betreut und liegt somit in dessen Zuständigkeit.

1. Lärmaktionsplanung

Die rechtliche Grundlage für Lärmaktionsplanung bildet das am 30. Juni 2005 in Kraft getretene "Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm" (EU-Richtlinie 2002/49/EG).

Im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wurden die §§ 47 a bis 47 f als 6. Teil (Lärmminderungs-planung) eingefügt. Die Anforderungen und Inhalte der Lärmkartierung und des Lärmaktionsplans werden durch das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (§§ 47 a bis 47 f BImSchG) vom 24.06.2005 sowie durch die Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) vom 06.03.2006 geregelt.

Aus der Kartierungspflicht erwächst nach europäischem Recht für die Städte und Gemeinden die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (§ 47 d BImSchG). Der § 47 d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 BImSchG beschreibt die Verbindlichkeit der Lärmaktionsplanung. Maßnahmen, welche im Lärmaktionsplan festgesetzt sind, sind durch die zuständigen Behörden oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Hieraus ergibt sich eine interne Bindungswirkung für alle Träger öffentlicher Verwaltung.

Nach dem Gesetz müssen Lärmminderungspläne für sämtliche Hauptlärmquellen und Ballungsräume aufgestellt werden. Ein Lärmminderungsplan besteht aus zwei Teilen, der Lärmkartierung, in welcher in der aktuell 3. Runde alle verkehrswichtigen Straßen mit mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr abgebildet werden, sowie dem Lärmaktionsplan, der weitere Straßen in die Aktionsbereiche und Maßnahmenplanung aufnehmen kann; er ist alle 5 Jahre zu aktualisieren.

2. Lärmaktionsplan der Stadt Ostfildern

Das Ingenieurbüro Modus Consult Gericke GmbH & Co. KG (Modus Consult) wurde mit der Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Ostfildern beauftragt.

Nachdem für das Stadtgebiet vom Land Baden-Württemberg nur Daten der Lärmkartierung der 3. Runde für die BAB A5 und die Landesstraßen L 1192 und L 1200, nicht jedoch für das übrige Gemeindegebiet vorliegen, hat das Büro Modus Consult das vorliegende dreidimensionale Berechnungsmodell für das Stadtgebiet fortgeschrieben. Auf Basis des Verkehrsmodels der Stadt Ostfildern, der Aufnahme bestehender Schallschutzanlagen, zulässiger Geschwindigkeiten, Steigungen sowie Straßenoberflächen wurden vom Büro Modus Consult die erforderlichen Nachberechnungen durchgeführt, eine Betroffenheitsanalyse erstellt und die möglichen Lärmbrennpunkte/ Hot-Spot-Bereiche ermittelt. Konkrete Vorschläge zur kurz- und mittelfristigen Lärmminderung wurden erarbeitet.

2.1 „Planfall 1 – Netzkonzeption“

Als Ergebnis des am 21.06.2022 durchgeführten Scoping-Termins sowie Abstimmungen mit den ÖPNV-Betreibern werden folgende kurzfristige Maßnahmen in Form eines nächtliches Tempo 30 in den Stadtteilen vorgeschlagen.

Kemnat
- Heumadener Straße (K 1217) zwischen K 1217 (Beginn) und Reyherstraße;
- Reutlinger Straße (K 1217) zwischen Hauptstraße (K 1217) und (Ortsausgang) Karlstraße.

Nellingen
- Esslinger Straße (L 1200) zwischen Mutzenreisstaße 44 und Maybachstraße
- Denkendorfer Straße (L 1200) zwischen Jusistraße und Rudolf-Diesel-Straße;
- Rinnenbachstraße zwischen Hindenburg Straße (L 1200) und Neuhauser Straße.

Parksiedlung
- Breslauer Straße zwischen Königsberger Straße und Danziger Straße.

Ruit
- Stuttgarter Straße (L 1200) zwischen Rotenbergweg und Herdweg (bestehendem T 30);
- Scharnhauser Straße (L 1269) zwischen Otto-Vatter-Straße und Stockhäuser Weg;
- Kirchheimer Straße (L 1200) zwischen Otto-Vatter-Straße und Waldheimstraße (Haltestelle ‘Ruit Zinsholz’).

Scharnhausen
- Nellinger Straße (L 1192) zwischen Lenzhalde und Schönblickstraße;
- Ruiter Straße (K 1269) zwischen Haus Nr. 45/1 und Plieninger Straße (L 1200).

Scharnhauser Park
- Bonhoefferstraße zwischen Haus Nr. 21/28 (West) und Kreisverkehr Niemöllerstraße;
- Niemöllerstraße zwischen Bonhoefferstraße und ‘Haus für Kinder’ / Ricarda-Huch-Straße.

2.2 „Planfall 2 – Fahrbahnsanierungen“

Weitere mittel- bis langfristige Maßnahmen (ab 5 Jahren) werden in Ostfildern angestrebt.

Kemnat
- Heumadener Straße (K 1217) zwischen Schönbergstraße und Hauptstraße (K 1217);
- Hauptstraße (K 1217) zwischen Heumadener Straße K 1217) und Reutlinger Straße (K 1217);
- Reutlinger Straße (K 1217) zwischen Hauptstraße (K 1217) und Panoramastraße.

Nellingen
- Esslinger Straße (L 1200) zwischen Esslinger Straße Haus Nr. 59 und Denkendorfer Straße (L 1200) / Berkheimer Straße;
- Denkendorfer Straße (L 1200) zwischen Esslinger Straße (L 1200) / Berkheimer Straße und Lerchenbergstraße;
- Hindenburgstraße (L 1200) zwischen Rinnenbachstraße und Kreisverkehr / Esslinger Straße (L 1200);
- Rinnenbachstraße zwischen Hindenburg Straße (L 1200) und Neuhauser Straße;
- Wilhelmstraße zwischen Neuhauser Straße und Agnergäßle.

Parksiedlung
- Breslauer Straße zwischen Königsberger Straße und Danziger Straße.

Ruit
- Hedelfinger Straße zwischen Kirchheimer Straße (L 1200) und Plochinger Straße;
- Stuttgarter Straße (L 1200) zwischen Rotenbergweg und Kirchheimer Straße (L 1200);
- Kirchheimer Straße (L 1200) zwischen Stuttgarter Straße (L 1200) und Plochinger Straße.

Scharnhausen
- Plieninger Straße (L 1192) zwischen Fröbelstraße Haus Nr. 9/1 und Ruiter Straße (K 1269);
- Nellinger Straße (L 1192) zwischen Nellinger Straße (L 1192) / Rathausplatz und Schönblickstraße;
- Ruiter Straße (K 1269) zwischen Haus Nr. 48 und Plieninger Straße (L 1192);
- Ruiter Straße (L 1192) zwischen Plieninger Straße (L 1192) und Nellinger Straße (L 1192) / Rathausplatz.

Scharnhauser Park
- Niemöllerstraße zwischen Edith-Stein-Straße und ‘Haus für Kinder’ / Ricarda-Huch-Straße.

3. Verfahren zur Aufstellung des Lärmaktionsplans und Bürgerbeteiligung:

Die Lärmaktionsplanung ist Teil der kommunalen Planungshoheit. Weder die Umgebungslärmrichtlinie, noch § 47 d BImSchG machen abschließende Verfahrensvorgaben. Verbindlich ist allerdings die Beteiligung der Öffentlichkeit, § 47 d Abs. 3 BImSchG. Eine detaillierte Vorgabe wie die Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfolgen hat, ist jedoch im § 47 d Abs. 3 BImSchG nicht vorgegeben.

Es ist vorgesehen, den Verfahrensablauf der Lärmaktionsplanung an der Bauleitplanung zu orientieren und den Gemeinderat aktiv in den Planungsprozess einzubinden.

Mit dem Entwurf des Lärmaktionsplans, der auf Grundlage der abgestimmten Maßnahmenvorschläge im Weiteren fertiggestellt wird, soll im nächsten Schritt eine Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung durchgeführt werden. Die Offenlegung der Planunterlagen wird im Amtsblatt der Stadt Ostfildern (Stadtrundschau) frühzeitig bekanntgegeben.

Die Öffentlichkeit sowie die Träger öffentlicher Belange haben in dieser Zeit die Möglichkeit, Anregungen und Wünsche zu äußern. Die Ergebnisse dieser Mitwirkung sind bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen.

Im Anschluss an die Beteiligung werden die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen ausgewertet und systematisch erfasst. Die Lärmaktionsplanung wird ggfs. überarbeitet und angepasst. Nach Beratung und Beschlussfassung in den politischen Gremien wird der Lärmaktionsplan 3. Runde durch die Bekanntmachung des Beschlusses verbindlich.

Etwaige verkehrsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Planung bedürfen zusätzlich einer verkehrsrechtlichen Anordnung und gelten nicht unmittelbar. Der Kooperationserlass des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg stärkt in diesem Punkt die Kommunen und billigt ihnen Entscheidungskompetenz zu. Voraussetzung ist jedoch, dass ein ordnungsgemäßes Aufstellungsverfahren für den Lärmaktionsplan mit gründlicher Abwägung im Rahmen des Ermessensspielraumes stattgefunden hat.

Die Auswertung der Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung wird den städtischen Gremien im Nachgang an die Offenlage zur Beratung und zum Beschluss vorgelegt.

Anlagen:
1. Karte der kurzfristigen Maßnahmen
2. Karte der mittel- bis langfristigen Maßnahmen

Finanzielle Auswirkungen

Produkt- / Auftragssachkonto:

	Kostenart bzw. Investition	**Einzahlungen/ Erträge in €**	**Auszahlungen/ Aufwendungen in €**
einmalig			
jährlich			

Finanzierung durch

☐ Haushaltsmittel ☐ Ermächtigungsrest
☐ Überplanmäßige Auszahlungen ☐ Außerplanmäßige Auszahlungen
☐ Deckung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen

Bitte beachten:
Ist diese Vorlage relevant für die Beteiligung von Jugendlichen? Ja ☒ Nein ☐